



Stiefkinder im Uhrengewerbe

Von W. König



o es Stiefkinder gibt, war vorher Unglück und Sorge. Auf die Dauer braucht aber „Stiefkind“ nicht etwas Zurückgesetztes oder schlecht Behandeltes zu bedeuten. Es gibt erfreulicherweise viel mehr Stiefkinder, die völlig den anderen Kindern gleichgestellt sind und die einen Unterschied nicht merken. Im Uhrengewerbe ist manches nicht in Ordnung, worüber ich ja in meinem

letzten Aufsatz über die unerfreulichen Entwicklungen im Uhrenhandel berichtet habe. Die Stiefkinder sind im Uhrengewerbe sogar besser behandelt als die anderen Kinder, und das Verhältnis hat sich umgedreht, so daß diese Kinder zu Stiefkindern geworden sind. Wer Uhrmacher gelernt hat und sich dann eine selbständige Existenz gründet, wird Stiefkind und dementsprechend von den Lieferanten bestraft, indem von ihm höhere Preise gefordert werden als von den eigentlichen Stiefkindern, die vor dem Schicksal, von Uhren etwas zu verstehen, bewahrt worden sind.

Mein Aufsatz hat in den Kreisen der Kollegen einen lebendigen Widerhall gefunden, ein Zeichen dafür, daß hier der Finger auf eine eitrige Wunde gelegt worden war. Alle Kollegen entsinnen sich auf den Fall Salberg, und keiner wird geglaubt haben, daß dieser Fall ohne Folgen für den Urheber abgehen würde.

Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft in Köln das Verfahren gegen die Teilhaber der Firma Salberg auf Grund des § 2, Abs. I u. II, 10, des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August eingestellt.

Es ist rührend, feststellen zu können, wie man sich um die Inhaber der Firma Salberg von seiten der Fabrikanten bemüht hat. Die Inhaber der Firma Salberg konnten 27 eidesstattliche Versicherungen vorlegen, in denen seine Lieferanten bestätigten, daß die Firma Salberg keinerlei Druck bei Festsetzung der Preise ausgeübt hätte. Das sind sehr interessante Erklärungen. Ohne jeden Druck und ganz freiwillig bieten diese Fabriken der Firma Salberg ihre Uhren zu Preisen an, die im Durchschnitt 40% unter den Einkaufspreisen des Uhrmachers liegen dürften. Eine Stuhhr mit Radiumzahlen wird von Salberg zu 3 RM verkauft. Diese Uhr, nur mit Radiumpunkten, wird den Uhrmachern mit

2,85 RM angeboten. Man fragt sich nur, warum der Firma Salberg, die ja ihre Wecker auch nur kistenweise abrufft, freiwillig derartige Preise eingeräumt werden, und warum dem regulären Fachgeschäft Preise abgefordert werden, zu denen Salberg verkaufen kann.

Die Fabrikanten haben eben zweierlei Kinder, und leider sind die Uhrmacher die Stiefkinder, die recht schlecht behandelt werden. Vielleicht liegt es auch daran, daß die Uhrmacher zu artige Kinder sind, die bekanntlich gegenüber den unartigen Kindern immer im Nachteil bleiben.

Ein Kollege, der sich mit diesen Dingen sehr viel beschäftigt, schreibt mir, daß mein Aufsatz in Nr. 15 der UHRMACHERKUNST wie auf Bestellung erscheint. Bestellt ist er nun freilich nicht, sondern er soll warnen und zeigen, wie ernst die Lage ist. Mißstände können sich eine Zeilang halten und werden auch ertragen. Die Mißstände in bezug auf Belieferung der Fach- und Nichtfachgeschäfte dauern aber schon so lange und sind so grotesk geworden, daß wir kurz vor einer Explosion stehen. Deshalb versuche ich, durch die freimütige Klärlegung dieser Verhältnisse in letzter Stunde zu warnen. Man wird den Uhrmachern keinen Vorwurf machen dürfen, wenn sie endlich zur Selbsthilfe greifen, nachdem alle Verhandlungen und alle Versuche, Ordnung in die Dinge zu bringen, vergeblich gewesen sind. Noch ist es Zeit, den Brunnen zuzudecken, das Kind steht kurz davor, hineinzufallen!

Man redet jetzt soviel von Wiederherstellung von Treue und Glauben auch im Wirtschaftsleben, vom laueren Wettbewerb, von Wahrheit und Ehrlichkeit in der Reklame. Wer den Dingen so nahe steht wie ich, weiß, daß wir noch lange nicht bei diesen Idealen angekommen sind. Es scheint noch ein weiter Weg zu sein. Als man im Jahre 1884 zur Sicherheit des Publikums und der Abnehmer das Feingehaltsgesetz schuf, konnte man noch daran glauben, daß die Fabrikanten von Goldwaren so verantwortungsbewußt sein würden, um einen möglichen Mißbrauch oder eine Masche des Gesetzes zu benutzen, abzulehnen.

So hat man denn im Feingehaltsgesetz von 1884 in § 5 bestimmt, daß Schmuckwaren von Gold oder Silber in jedem Feingehalt gestempelt werden können, und hier